

## **Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind**

Gemäß Kapitel 1.3 ADR müssen Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Unternehmen beteiligt sind, unterwiesen werden.

Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten gemäß Abschnitt 1.3.2 unterwiesen sein. Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.

Die zuständige Behörde kann jederzeit die Aufzeichnungen über die erhaltene Unterweisung aller beteiligten Personen einfordern. Der Arbeitgeber hat diese daher aufzubewahren.

Die Unterweisung nach Kap. 1.3 ADR dauert in der Regel einen Tag.

Entsprechende Schulungsangebote finden Sie auf unserer Website der IHK Frankfurt am Main unter [Gefahrengschulungen](#) sowie auf dem [Weiterbildungs-Informationssystem](#) des DIHK.